

Schwesternsanitätsstellen

Betriebe der Kategorie I

— mehr als 200 bis 500 Beschäftigte

Betriebe der Kategorie II

— mehr als 500 bis 1 000 Beschäftigte.

(2) Betriebe, in denen nach den Richtwerten gemäß Abs. 1 keine Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens erforderlich sind, haben einen Sanitätsraum (Gesundheitsstube) zur Gewährleistung der Ersten Hilfe für erkrankte oder verletzte Werktätige einzurichten.

§ 6

(1-) Die Leiter der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens legen in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit den Leitern der Betriebe Bereiche für die betriebsärztliche Betreuung der Werktätigen fest und setzen hierfür Betriebsbereichsärzte ein. Die Bereiche können Betriebsteile, einen Betrieb oder mehrere Betriebe des Territoriums umfassen.

(2) Für die betriebsärztliche Betreuung der Bereiche gelten folgende Richtwerte:

1 Betriebsbereichsarzt auf 2 000 bis 2 500 Beschäftigte (Betrieb der Kategorie I),

1 Betriebsbereichsarzt auf 2 500 bis 3 000 Beschäftigte (Betrieb der Kategorie II),

1 Facharzt für Arbeitshygiene auf 8 000 bis 12 000 Beschäftigte entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,

1 Arbeitshygieneingenieur oder 1 Arbeitshygieneinspektor auf 5 000 bis 10 000 Beschäftigte entsprechend den territorialen und betrieblichen Erfordernissen.

(3) Planstellen für Ärzte in Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, die nicht als Betriebsbereichsärzte tätig sind, und andere Hoch- und Fachschulkader in Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens werden nach den medizinischen und arbeitshygienischen Erfordernissen und territorialen Bedingungen im Rahmen der Kennziffern für das Territorium geplant.

(4) Für die Besetzung von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, die mehrere Betriebe betreuen, oder bei besonderen arbeitshygienischen und arbeitsmedizinischen Schwerpunkten kann der Kreisarzt abweichend von den Richtwerten in Abstimmung mit dem Bezirksarzt Richtwerte mit geringeren Beschäftigtenzahlen der Werktätigen zugrunde legen.

(5) Arbeiten Werktätige außerhalb des Kreises, in dem sich ihr Betrieb befindet, und ist auf Grund der Arbeitsbedingungen eine spezielle arbeitsmedizinische Betreuung erforderlich, wird sie in besonderen Festlegungen zwischen den zuständigen Bezirks- oder Kreisärzten geregelt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 7

In bereits bestehenden Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens sind die personellen und materiellen Voraussetzungen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne bis 1985 mit den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung schrittweise in Übereinstimmung zu bringen.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits-

und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Erweiterung des Netzes der Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben — (GBl. Nr. 38 S. 409),

2. Anordnung vom 6. September 1954 über die Anwendung von Typenstellenplänen für Schwestern- und Arztsanitätsstellen des Betriebsgesundheitswesens (ZBl. Nr. 37 S. 449),

3. Anordnung vom 9. November 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Anwendung von Typenstellenplänen für Schwestern- und Arztsanitätsstellen des Betriebsgesundheitswesens (ZBl. Nr. 46 S. 556).

Berlin, den 19. Januar 1978

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion — Aufgaben und Struktur der Arbeitshygieneinspektion —

vom 19. Januar 1978

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. Januar 1978 über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion (GBl. I Nr. 4 S. 61) wird folgendes bestimmt:

Zu § 11 Abs. 2 und § 12 der Verordnung:

§ 1

Die Arbeitshygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentrale Leitung und Planung der Aufgaben der Arbeitshygieneinspektion;
2. Erarbeitung von Rechtsvorschriften und Richtlinien, Normen und Standards für die betriebsärztliche Betreuung der Werktätigen und die hygienische und physiologische Gestaltung der Arbeit und der Arbeitsumwelt sowie Kontrolle ihrer Durchsetzung;
3. fachliche Anleitung und Unterstützung der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke, der arbeitshygienischen Zentren und arbeitshygienischen Beratungsstellen für die Volkswirtschaft;
4. Leitung der arbeitshygienischen Berichterstattung und der epidemiologischen Auswertung des Krankenstandes, der Berufskrankheiten und der beruflich bedingten Invalidität unter besonderer Berücksichtigung der Verteilung auf die Wirtschaftsbereiche;
5. Verallgemeinerung arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Erkenntnisse und Anleitung bei ihrer Durchführung in die Praxis;
6. Beratung von Projektanten zur hygienischen und physiologischen Gestaltung von Produktionsmitteln, Arbeitsverfahren und der Arbeitsumwelt insbesondere bei Wiederverwendungsprojekten und Experimentalbauten;
7. Wahrnehmung zentraler staatlicher Aufgaben der Arbeitshygiene und des Betriebsgesundheitswesens in der internationalen Arbeit (RGW, WHO, ILO).